



Merkblatt zum Antrag auf Absetzung von Frischwassermengen bei der Bemessung der Abwassergebühr

Bevor wir Sie über die Vorgehensweise und die Bedingungen für die Installation eines ordnungsgemäßen Abzugszählers informieren, möchten wir Ihnen folgende Berechnung aufzeigen, die Ihnen evtl. die Entscheidung für oder gegen den Einbau des Zählers erleichtert:

Die Kosten für den Einbau durch einen Fachbetrieb inklusive der Anschaffung eines Zählers betragen ca. 50,00 bis 100,00 Euro. Für die Abnahme (Überprüfung, Verplombung, Aufnahme in das Abrechnungssystem) durch Beauftragte der Stadt wird gem. § 28 der aktuell gültigen Entwässerungssatzung der Allendorf (Lumda) eine Kostenpauschale in Höhe von 75,00 Euro erhoben. Hinzu kommt eine jährliche Verwaltungsgebühr in Höhe von 5,00 Euro. Der Zwischenzähler muss nach dem Eichgesetz alle sechs Jahre ausgetauscht werden, wobei die oben aufgeführten Kosten erneut entstehen.

Beispielrechnung:

Einbaukosten (durchschnittlich)	70,00 €
Pauschale für Abnahme etc.	75,00 €
Verwaltungsgebühr (5,00 €/Jahr)	<u>30,00 €</u>
Gesamtaufwand	<u>175,00 €</u>

Bei der aktuellen Schmutzwassergebühr der Stadt Allendorf (Lumda) von 3,53 €/cbm könnten Sie für diesen Aufwand nach der folgenden Vergleichsberechnung rund 8000 l (8 cbm) im Jahr verwenden. Das entspricht einer Anzahl von 800 Gießkannen à 10 Liter Volumen:

$$8 \text{ cbm} * 3,53 \text{ €} * 6 \text{ Jahre} = 169,44 \text{ €}$$

Hinweise, wenn Sie einen Absetzungsantrag stellen wollen:

1. Absetzungen an der Bemessungsgrundlage für die Abwassergebühren können nicht automatisch erfolgen, da die Nachweispflicht beim Gebührenschuldner liegt.
2. Frischwasser, welches zum Befüllen von Gartenpools verwendet worden ist bzw. werden soll, ist vom Frischwasserabzug bei der Schmutzwassergebühr grundsätzlich ausgeschlossen, weil es als Schmutzwasser im Sinne des § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG (Wasserhaushaltsgesetz) zu entsorgen ist.
3. Auf keinen Fall dürfen über den/die Sonderwasserzähler Frischwassermengen für andere Zwecke als für Gartenbewässerung, Tierversorgung, industriellen Bedarf oder Zisternennachspeisung laufen, auch nicht für eine vorübergehende Zeit oder in begrenzten Mengen.

4. Der Einbau des Sonderwasserzählers erfolgt nicht durch die Stadt Allendorf (Lumda). Der/die Eigentümer/in ist für die Montage selbst verantwortlich.
5. Es dürfen nur geeichte Wasserzähler eingebaut werden.
6. Der Sonderwasserzähler ist nach DIN 1988 mit Rückflussverhinderer fest zu installieren. Denken Sie bitte daran, Ihre Bewässerungseinrichtung mit einer Entleerung zu versehen, wenn Einrichtungen oder Leitungsteile nicht frostfrei verlegt sind.
7. Aufsteck- oder Aufschraubzähler werden bei der Gebührenberechnung nur in begründeten Ausnahmefällen und nur nach Genehmigung durch die Stadt Allendorf (Lumda) als Nachweis anerkannt.
8. Die Absetzung der über den Sonderwasserzähler erfassten Wassermenge kann frühestens mit Beginn der Ablesung des Anfangsstandes durch den städtischen Beauftragten erfolgen und wird erstmals in der nächsten Jahresabrechnung bei der Schmutzwassergebühr in Abzug gebracht.

Fachbereich Finanzen der Stadt Allendorf (Lumda)